

Die neue DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“

Chancen und Herausforderungen

Die neue UVV “Feuerwehren”

Warum?

Entstehung

Inhalt

- Warum eine neue UVV „Feuerwehren“?

1932/1933 wurde die UVV „Feuerwehren“ mit Erläuterungen für die Provinz Sachsen so eingeleitet:

... Die Anzahl der im Feuerwehrdienst und im Vorbereitungsdienst auf ihn verunglückenden Feuerwehrleute ist leider groß. Ganz lassen sich Unfälle nicht vermeiden, aber wohl ein großer Teil von ihnen, wenn der Feuerwehrmann weiß, woher sie ihm drohen und wie er ihnen zu begegnen oder auszuweichen hat.

Praktische Unfallverhütung im Feuerwehrdienst entlastet nicht nur die **Feuerwehr-Unfallversicherung**, sondern bewahrt vor Schäden, Krüppeltum und Tod, erhält den Ernährer der Familie ...



Quelle: Archiv des
Landesfeuerwehrmuseums Sachsen-Anhalt, Stendal

Heute:

„Sicherheit und Gesundheit sind Werte für alle Menschen, jede Organisation und die Gesellschaft. Sie sollen Gegenstand allen Handelns werden. Präventives Handeln ist lohnend und sinnstiftend.“

Kernbotschaft der DGUV Kampagne „komm-mit-mensch –
Sicher. Gesund. Miteinander.“

- Warum eine neue UVV „Feuerwehren“?

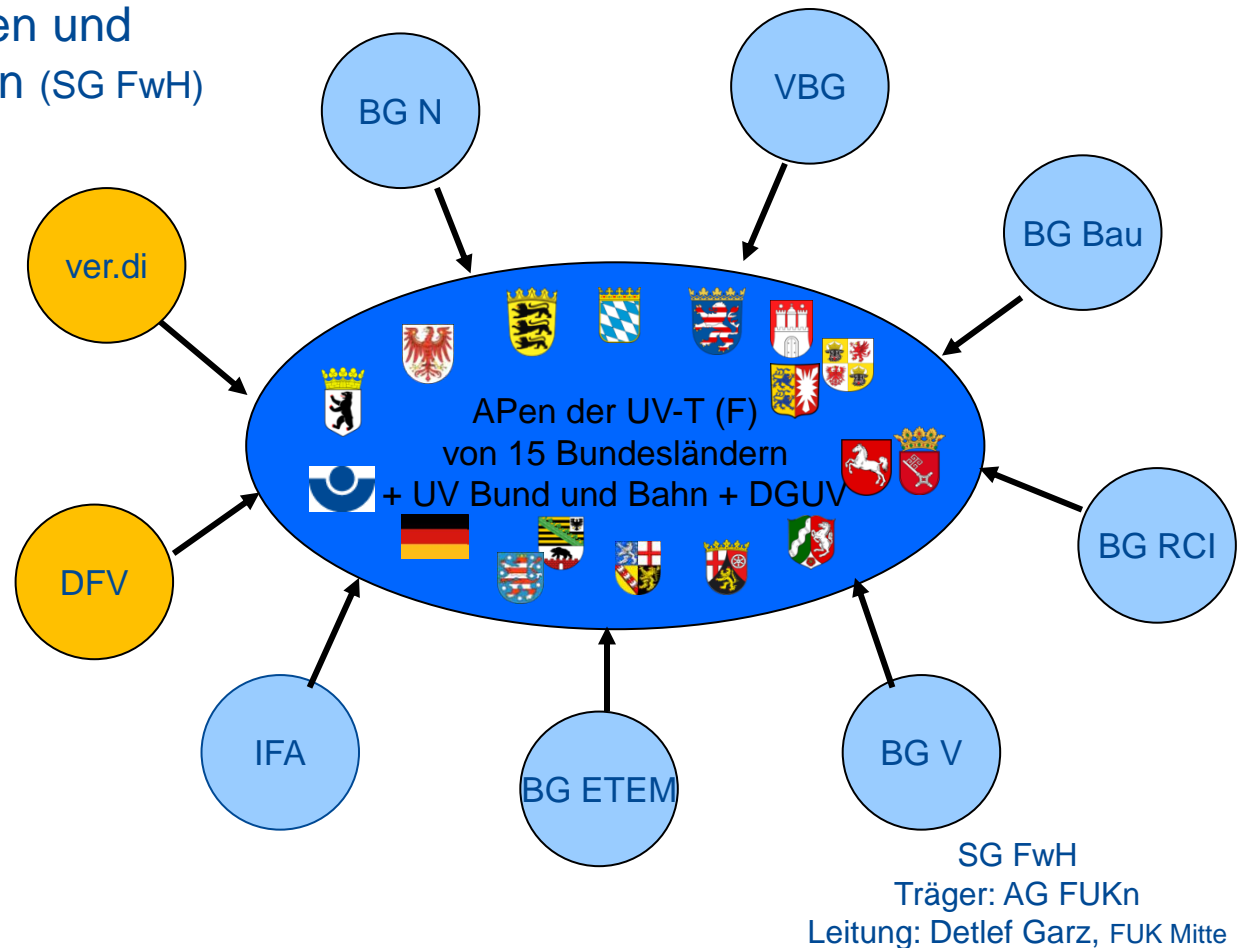
- Jetzige UVV F von 1989, bis heute ohne wesentliche inhaltliche Änderungen (außer MA-RL, RVO/SGB VII)
- Geänderte rechtliche Rahmenbedingungen
 - ! staatl. AS-Recht Vorrang
 - ArbMedVV (GUV-V A4 = Doppelregelung)
 - DGUV Vorschrift 1 (Gleichstellung Beschäftigte und Ehrenamt)
- Unfallgeschehen (z. B. Verkehr) **Heute ca. 15.000 Unfälle im F-Dienst in D (ohne WF und Beamte)**
- F-Taktik und -Technik ändern sich (z. B. Drohnen)

- Entstehung

im Sachgebiet Feuerwehren und
 Hilfeleistungsorganisationen (SG FwH)
 der DGUV

1. Projektbeschreibung
 (SG FwH, FB FHB,
 DGUV): LASI und
 BMAS müssen
 zustimmen

2. Erarbeitung UVV-
 Entwurf im SG FwH



3. Zustimmung durch

FB FHB



AFKzV



DLRG

Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz
 Träger: Unfallkasse Baden-Württemberg



Leitung: Dipl. Biol. Tim Pelzl, UK BW
 stv. Leitung: Ing. Detlef Garz, FUK Mitte



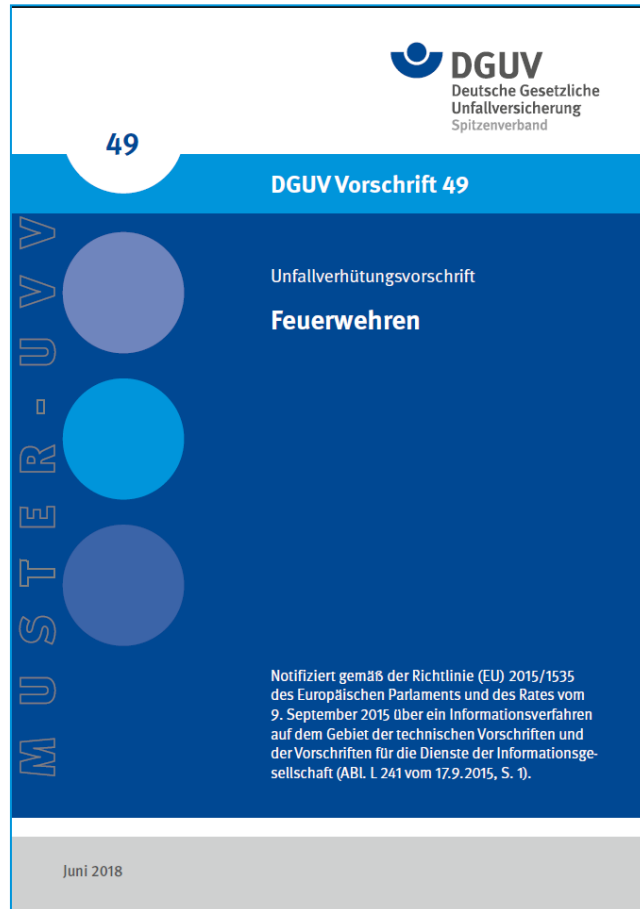
 BG N, BG RCI, DGUV, FUK M, UK BW, UK NW



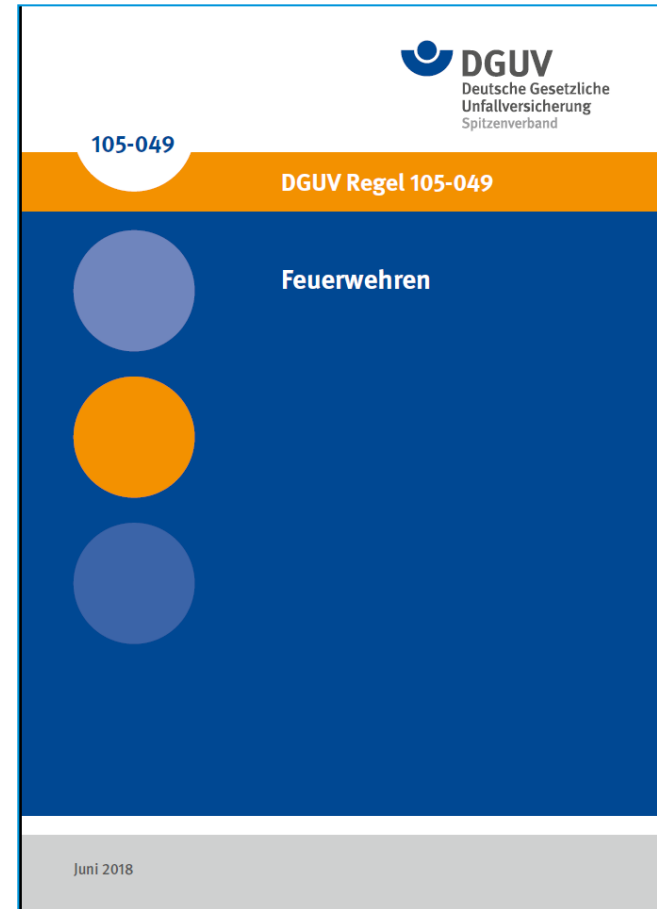
DIE DEUTSCHEN VERSICHERER

1. Projektbeschreibung (SG FwH, FB FHB, DGUV): LASI und BMAS müssen zustimmen
2. Erarbeitung UVV-Entwurf im SG FwH
3. Zustimmung FB FHB
4. **1. Stellungnahmeverfahren – alle UV Träger, alle interessierten Kreise, LASI, BMAS**
5. Bearbeitung der Stellungnahmen durch SG FwH
6. **2. Stellungnahmeverfahren – alle UV Träger, alle interessierten Kreise, LASI, BMAS**
7. Bearbeitung der Stellungnahmen durch SG FwH
8. Zustimmung FB FHB
9. Zustimmung GAP → Einleitung Vorgehmungsverfahrens LASI
10. Vorgehmung abgelehnt wegen erheblicher Bedenken
11. Gespräche SG FwH, FB FHB, DGUV mit LASI und BMAS
12. **BMAS erklärt Benehmen als hergestellt**
13. Vorgehmung könnte erteilt werden, aber erst, wenn 15. abgeschlossen ist
14. **DGUV MV 1/2018 beschließt Muster UVV F** unter Vorbehalt Nr. 15 und 16
15. **Notifizierungsverfahren bei Europäischer Kommission** (T.: 12.10.2018), Frist ohne Anmerkungen abgelaufen
16. Vorgehmung durch **LASI: Vorgehmung am 08.11.2018 erteilt**
17. **UV Träger beschließen**
18. **Antrag zur Genehmigung an die jeweiligen Sozialministerien → Soz. Min. genehmigt**
19. **In-Kraft-Treten: Ab 01.01.2019 im Laufe des Jahres**

Inhalt der neuen UVV “Feuerwehren”



und



- Inhalt der neuen UVV F

<p>DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ Stand: 05.02.2018/MV 07.06.2018</p>	<p>UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) vom Mai 1989, in der Fassung vom Januar 1997</p>
<p>Übernommen aus alter UVV Neu (Aus altem § XY)</p>	<p>In neue UVV übernommen (§ XY in neuer UVV) Gestrichen / andere Begriffe / umformuliert</p>
<p>I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen</p>	<p>I. Geltungsbereich</p>
	<p>II. Begriffsbestimmungen (neu I.)</p>
<p>II. Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz</p>	
<p>III. Feuerwehreinrichtungen (alt III. Bau und Ausrüstung)</p>	<p>III. Bau und Ausrüstung (neu III. Feuerwehreinrichtungen)</p>

<p>DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ Stand: 05.02.2018/MV 07.06.2018</p>	<p>UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) vom Mai 1989, in der Fassung vom Januar 1997</p>
<p>Übernommen aus alter UVV Neu (Aus altem § XY)</p>	<p>In neue UVV übernommen (§ XY in neuer UVV) Gestrichen / andere Begriffe / umformuliert</p>
<p>IV. Betrieb</p>	<p>IV. Betrieb</p>
	<p>V. Prüfungen (neu § 11)</p>
<p>V. Ordnungswidrigkeiten (alt VI.)</p>	<p>VI. Ordnungswidrigkeiten (neu V.)</p>
<p>VI. Übergangsregelungen (alt VII.)</p>	<p>VII. Übergangsregelungen (neu VI.)</p>
<p>VII. In-Kraft-Treten (alt VIII.)</p>	<p>VIII. In-Kraft-Treten (neu VII.)</p>

I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

gilt für:

- Trägerin oder Träger **öffentlicher freiwilliger Feuerwehren**
- **oder öffentlicher Pflichtfeuerwehren**
- **Versicherte im ehrenamtlichen Feuerwehrdienst,**
- **einschließlich der Nutzung von Feuerwehreinrichtungen, die für diese Versicherten bestimmt sind.**

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Geltungsbereich gemäß § 1 dieser Unfallverhütungsvorschrift sind

1. Feuerwehren ...
- 2. Bauliche Anlagen ...**
- 3. Feuerwehrfahrzeuge ...**
4. Feuerwehreinrichtungen
5. Feuerwehrangehörige ...
- 6. Einsatzbedingungen ...**
7. Feuerwehrdienst ...
8. Einsatzort ...
- 9. Unternehmerin, Unternehmer ...**

II. Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz

§ 3 Verantwortung

(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer

- **ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz verantwortlich**
- **hat für eine geeignete Organisation zu sorgen**
- **dabei die besonderen Strukturen und Anforderungen der Feuerwehr zu berücksichtigen.**

Zu § 3 Abs. 1:

[...]

Die Gesamtverantwortung für öffentliche Feuerwehren liegt somit bei der jeweiligen Gebietskörperschaft und nicht bei der Leitung der Feuerwehr.

Damit obliegt der Gebietskörperschaft die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der dort tätigen Feuerwehrangehörigen (FA).

[...]

§ 3 Verantwortung

(2) Bei Übertragung von Aufgaben und Pflichten an Feuerwehrangehörige, dann besondere

- **Auswahl-,**
- **Aufsichts-,**
- **Kontroll- und**
- **Organisationsverantwortung des Trägers/der Trägerin der F**

Zu § 3 Abs. 2:

D. h. Trägerin oder Träger der Feuerwehr muss prüfen, welche Aufgaben und Pflichten

- *können übertragen werden?
Die ehrenamtlichen Strukturen sind besonders zu beachten,*
- *können / müssen bei ihnen verbleiben, z. B.*
 - *Personal- und Verwaltungstätigkeiten,*
 - *Prüfung von baulichen Anlagen,*
 - *Maßnahmen zur Instandhaltung,*
 - *zum Unterhalt des Feuerwehrhauses,*
 - *zur Überprüfung und Durchführung notwendiger Dokumentationen*

§ 3 Verantwortung

(3) Feuerwehrangehörige denen Führungsaufgaben obliegen, haben für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der ihnen unterstellten Feuerwehrangehörigen zu sorgen.

Zu § 3 Abs. 3:

- *Feuerwehr-Führungskräfte müssen sich ihrer Verantwortung für die ihnen unterstellten FA bewusst sein*
- *Einsatzsituationen möglich, bei denen eine plötzliche, unvorhersehbare Lageänderung die Sicherheit und Gesundheit der eingesetzten Kräfte bedrohen, ohne dass die Führungskraft rechtzeitig reagieren kann,*
- *Fürsorgepflicht, Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Einsatzkräfte muss beachtet werden, z. B. durch:*
 - *rechtzeitige Ablösung,*
 - *ausreichende Pausen,*
 - *wirksame Hygiene,*
 - *Verpflegung*
- *Grundsätzlich sind die Vorschriften- und Regelwerke zu Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie das feuerwehrspezifische Regelwerk zu berücksichtigen.*

§ 3 Verantwortung

(4) Von § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ kann unter Einhaltung der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ abgewichen werden, soweit dies angesichts der besonderen Strukturen und der gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr erforderlich ist.

DGUV Vorschrift 1 „§ 2 Grundpflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen.

Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.

Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.

Zu § 3 Abs. 4:

- *Z. B. Gefährdungsbeurteilung, wie sie für den bestimmungsmäßigen Betrieb in Arbeitsstätten nach dem ArbSchG vorgesehen ist, nicht für jeden Feuerwehreinsatz im Voraus möglich*
- *Rangfolge der Schutzmaßnahmen (technische, organisatorische, persönliche) unter Umständen nicht einzuhalten*
- *Organisatorische Maßnahmen und persönliche Schutzmaßnahmen erlangen besondere Bedeutung*

§ 4 „Gefährdungsbeurteilung“ der neuen UVV „Feuerwehren“ lautet:

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat Gefährdungen im Feuerwehrdienst

- zu ermitteln und**
- erforderliche Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Feuerwehrangehörigen zu treffen.**

Diese Maßnahmen sind insbesondere aus dem feuerwehrspezifischen Regelwerk abzuleiten.

Aus den Regeln zu § 4 UVV „Feuerwehren“

Durchzuführen ist eine Gefährdungsbeurteilung insbesondere,

- soweit keine Regelungen durch das Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger bzw. Dienstvorschriften bestehen*
- oder soweit Gefährdungen nicht Gegenstand des Vorschriften- und Regelwerks der Unfallversicherungsträger oder von Dienstvorschriften sind.*

Aus den Regeln zu § 4 UVV „Feuerwehren“

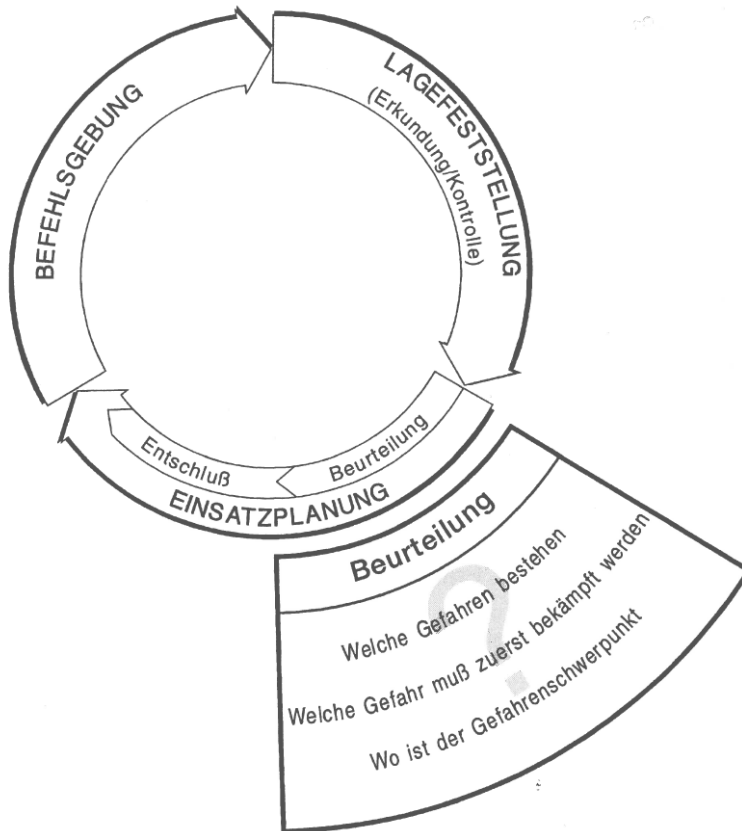
Gefährdungsbeurteilung im Einsatz

Hier gilt, dass ein Vorgehen entsprechend der FwDV 100 den Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung gleichwertig ist.

Führungsvorgang gemäß FwDV 100

=

Gefährdungs- beurteilung



Hilfsmittel zu § 4:

Literatur neben der UVV „Grundsätze der Prävention“ und der UVV „Feuerwehren“:

DGUV Information 205-021
 „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“

DGUV Information 205-014
 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze der Feuerwehr - Basierend auf einer Gefährdungsbeurteilung“

DGUV Information 205-010
 „Sicherheit im Feuerwehrdienst“

DGUV Information 205-008
 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“



Hilfsmittel zu § 4:



Hinweise zu Schutzhandschuhen gegen mechanische Gefahren bei der Feuerwehr und den Hilfeleistungsorganisationen

Zum Schutz vor Gefahren bei Ausbildung, Übung und Einsatz bei der Feuerwehr und den Hilfeleistungsorganisationen müssen unter anderem Schutzhandschuhe zur Verfügung gestellt und benutzt werden (siehe hierzu §§ 29, 30 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1 bzw. GUV-V A1), bzw. § 12 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53)).
 Für alle Arbeiten mit mechanischen Einwirkungen sicher ausgereicht sind Handschuhe nach DIN EN 388:2003 oder aber für EN 659:2008 (DIN EN 659:2008).

Werden Schutzhandschuhe nach

- der Handschuhgröße,
- dem Zeichen und der T...
- der angewendeten Nor...
- dem unten aufgeführte...
- erfüllten Leistungsstufe...

Folgende Leistungsstufen (LS) mindestens erforderlich: 3 2 3
 gefertigt sind erfüllen diese Anforderungen.

Erläuterung

1. Ziffer = A
2. Ziffer = S
3. Ziffer = V
4. Ziffer = D

Im Gegensatz zu Feuerwehrschutzhandschuhen nach DIN EN 388:2003 sind die Handschuhe für den Bereich des Schutzhandschuhs „Prävention“ (BGV A1 bzw. GUV-V A1) mit der konkret vor Ort festgelegten mechanischen Beanspruchung sicherzustellen. Andere Anforderungen sind ebenfalls denkbar und im Vorfeld zu prüfen.
 Nach der EN 388:2003 werden es sinnvoll beim Beschaffen von Schutzhandschuhen, insbesondere der Schnittfestigkeit ist.

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen Ergänzende Hinweise zu Schutzhandschuhen gegen mechanische Gefahren gemäß DIN EN 388:2017

Ergänzende¹⁾ Hinweise zu Schutzhandschuhen gegen mechanische Gefahren gemäß DIN EN 388:2017 bei der Feuerwehr und den Hilfeleistungsorganisationen

Mit der Überarbeitung der DIN EN 388:2017-01: Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken; Deutsche Fassung der EN 388:2016 wurden die Prüfverfahren angepasst und insbesondere für die Prüfung der Schnittfestigkeit ein zusätzliches Prüfverfahren genormt.

Es wurden Kriterien festgelegt, wann bei einem Handschuh welches Prüfverfahren angewendet werden muss, um die Schnittfestigkeit zu ermitteln. Die Schnittfestigkeit kann nach DIN EN 388:2017 wie bisher nach der Ziffer 6.2, dem „Coup-Test“, geprüft werden. Insbesondere bei Schutzhandschuhen, die aus Hochleistungsfasern hergestellt werden, wird nach Ziffer 6.3 der neuen DIN EN 388 die Schnittschutzprüfung nach der EN ISO 13997, auch als TDM Prüfung bekannt, durchgeführt. Für diese neue Prüfung gibt es 6 Leistungsstufen (A bis F), wobei A die geringste und F die höchste Leistungsstufe ist.

Durch diese zusätzliche Prüfung der Schnittfestigkeit hat sich die notwendige Kennzeichnung unter dem Piktogramm geändert. Neben den vier bekannten Ziffern (mindestens für: Abriebfestigkeit 3; Schnittfestigkeit 2; Weiterreißkraft 3 Durchstichkraft 3) wird nun ein Buchstabe (A, F oder X) aufgeführt. Dieser Buchstabe gibt an, dass eine Prüfung der Schnittfestigkeit nach neuem Prüfverfahren (6.3 der Norm) durchgeführt wurde (A bis F) oder, dass keine Prüfung nach neuem Verfahren durchgeführt wurde. Dann steht hier ein X (siehe Tabelle nächste Seite).

Die sechste Stelle, der Buchstabe „P“, wird angegeben, wenn eine Prüfung zum Schutz vor Stoß durchgeführt wurde, was für Feuerwehrschutzhandschuhe jedoch keine Anforderung ist.

Demnach können Schutzhandschuhe gegen mechanische Gefahren bei der Feuerwehr und den Hilfeleistungsorganisationen (sog. TH-Handschuhe, wenn keine thermischen Einwirkungen zu erwarten sind) nach neuer DIN EN 388:2017 folgende Bezeichnungen der Leistungsstufen (höhere Leistungsstufen sind möglich) haben:

- 3 2 3 3 X (alle Prüfungen wie bisher wurden durchgeführt)
- 3 X 3 3 B (Schnittschutz wurde nur nach dem neuen Verfahren geprüft – Ergebnis B*)
- 3 2 3 3 B (Schnittschutz wurde nach dem alten und dem neuen Verfahren geprüft)

Handschuhe nach EN 388 werden von einer zertifizierten Stelle geprüft, jeder Handschuh bekommt ein Prüfzertifikat. Das Zertifikat ist in aller Regel 5 Jahre gültig. Aufgrund der neuen Norm verlieren sie nicht ihre Gültigkeit, d.h. auch Handschuhe nach bisheriger Norm können noch solange verkauft werden, bis das Zertifikat abgelaufen ist.

¹⁾ Siehe auch DGUV-Rundschreiben 0288/2011 vom 24. 06. 2011

§ 5 Sicherheitstechnische und medizinische Beratung

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat sich erforderlichenfalls ... sicherheitstechnisch und medizinisch beraten zu lassen.

z. B. durch

- *Fachkräfte für Arbeitssicherheit (vorzugsweise mit Kenntnissen im Feuerwehrbereich),*
- *mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraute Ärztinnen oder Ärzte,*
- *geeignete psychosoziale Fachkräfte*

§ 6 Persönliche Anforderungen und Eignung

- **körperlich, geistig geeignet, und fachlich befähigt**
- **Zweifel an Eignung? → Eignung ärztlich feststellen lassen**
Die unterschiedlichen Aufgaben, Tätigkeiten und Funktionen in der Feuerwehr setzen das Vorhandensein entsprechender körperlicher und geistiger Eignungen sowie spezifische fachliche Befähigungen voraus.
- **Meldepflicht bei Einschränkung der Eignung, wenn zur Menschenrettung eingesetzt**
- **G 26, G 31**
- **Untersuchungen durch geeignete Ärztinnen/Ärzte**

§ 7 Arbeitsmedizinische Vorsorge

(1) ... kann bei Feuerwehrangehörigen

- **arbeitsmedizinische Vorsorge wegen des Tragens von Atemschutzgeräten oder wegen Taucharbeiten gemeinsam mit Eignungsuntersuchungen**
- **durch vom Unternehmer oder von der Unternehmerin damit beauftragte geeignete Ärzte bzw. Ärztinnen (§ 6 Absatz 5)**

durchgeführt werden.

Zu § 7 (1):

- besonderen Strukturen und gesetzliche Aufgaben der Feuerwehr:

- grundsätzliche Trennung von arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsuntersuchungen*

und

- Notwendigkeit der Berechtigung der Ärztin oder des Arztes zur Führung der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin“*

nach der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ im Bereich der ehrenamtlich Tätigen gelockert

§ 8 Unterweisung

→ Alle FA: Allgemein + Sonderrechte

§ 12 Bauliche Einrichtungen → Gefährdung durch Schadstoffe und Kontaminationsverschleppung vermeiden

§ 17 Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr

§ 19 Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen

(3) Feuerwehrangehörige sind regelmäßig besonders zu unterweisen, wenn sie Feuerwehrfahrzeuge unter Verwendung von blauem Blinklicht und Einsatzhorn führen.

Fazit:

Die neue UVV „Feuerwehren“

- **ist zeitgemäß, z. B. Anforderung nach Kontaminationsvermeidung aufgenommen**
- **schafft mehr Verbindlichkeit i. S. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei den ehrenamtlichen Feuerwehren**
- **Gefährdungsbeurteilung erhält, dort wo nötig, höheren Stellenwert**
- **Eignung (G 26 und 31) klar geregelt und Durchführung erleichtert**